



Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 21.08.2019

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
Sitzungsnummer	6/2019
Datum	Dienstag, den 20.08.2019
Sitzungsdauer	20:00 Uhr bis 21:25 Uhr
Ort	Bürgerhaus Bruchköbel, Jahnstr. 3, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Vorsitz:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)

Anwesende:

Stadtverordneter Baier, Patrick (BBB)
Stadtverordneter Beilner, Dietmar (BBB)
Stadtverordneter Blum, Oliver (GRÜNE)
Stadtverordnete Blum-Schwarzer, Nicole (CDU)
Stadtverordnete Braun, Sylvia (FDP)
Stadtverordneter Breitenbach, Frank (CDU)
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)
Stadtverordneter Clauß, Christian (BBB)
Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)
Stadtverordnete Förster-Helm, Elke (GRÜNE)
Stadtverordneter Gust, Oliver (CDU)
Stadtverordneter Hirt, Oliver (CDU)
Stadtverordneter Hormel, Harald (BBB)
Stadtverordneter Kitzmann, Alexander (CDU)
Stadtverordnete Klein, Gisela (BBB)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordneter Nohl, Frank (SPD)
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)
Stadtverordnete Pauly, Monika (SPD)
Stadtverordneter Rabold, Alexander (BBB)
Stadtverordneter Rechholz, Joachim (BBB)
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)
Stadtverordneter Schreier, Michael (SPD)
Stadtverordneter Sliwka, Thomas (CDU)
Stadtverordneter Spachovsky, Ralf (CDU)
Stadtverordnete Viehmann, Veronika (SPD)
Stadtverordnete Weigl-Franz, Viola (CDU)
Stadtverordneter Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Stadtverordneter Zeitler, Nicholas (CDU)

entschuldigt:

Stadtverordneter Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Stadtverordnete Grosse, Andrea (CDU)
Stadtverordneter Ließmann, Peter (SPD)
Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)
Stadtverordnete Neunemann-Güth, Nicole (SPD)
Stadtverordnete Pastor, Dana (SPD)

Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)

Magistrat:

Bürgermeister Maibach, Günter (CDU)
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Jessl, Edwin (GRÜNE)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)
Stadtrat Pastor, Josef (SPD)
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

Schriftführer:

Schriftführer Dr. Wächtler, Achim

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 25.06.2019
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3. Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4. Fragen zu aktuellen Themen
5. Antrag BBB-Fraktion: (DS-151/2019)
"Barrierefreies Bruchköbel – Freie Fahrt für Elektromobile"
6. Antrag FDP-Fraktion: (DS-152/2019)
Gestaltung Grünflächen auf Kreisverkehrsflächen durch Sponsoren
7. Ankauf eines Grundstücks (DS-150/2019)
8. Regionaler Bibliotheksausweis (DS-143/2019)

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 30 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhebt sich der Stadtverordnetenvorsteher mit allen anderen Damen und Herren und gedenkt in einer Schweigeminute des ehemaligen Stadtverordneten Claus Oßwald, der am 05.07.2019 verstorben ist.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 25.06.2019
----	---

Gegen die Richtigkeit der Niederschrift vom 25.06.2019 haben sich keine Einwendungen ergeben, sie gilt daher als genehmigt.

2.	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
----	---

Der Stadtverordnetenvorsteher weist auf die ausliegende Einladung einer Veranstaltung des LaLeLu e.V. hin.

Im Übrigen liegen keine Anfragen bzw. Anfragen vor.

3.	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
----	--

Der Bürgermeister berichtet, dass der Eigenbetrieb Soziale Dienste in die neuen Räumlichkeiten umzieht und die alten Räume morgen und übermorgen geräumt werden. Ab dem 26.08.2019 finden Sie unseren Pflegedienst mitsamt der neuen Tagesdemenzeinrichtung in den Räumlichkeiten der Hauptstraße 79a.

In den freigewordenen Räumen wird der Fachbereich Jugend, Soziales und Kultur eine Anlaufstelle einrichten und diese als Kommunikationszentrum verwenden. U.a. sollen regelmäßige Sprechstunden vor Ort stattfinden:

Jugendarbeit - Sprechstunde für Eltern und Jugendliche, Jugendtreff 8 – 12 Jährige und 12 – 19 Jährige

Kindertagespflege - Sprechstunde, Gruppenabende Supervision

Frauenreferat - Beratung von Frauen mit Migrationshintergrund, Beratung von Frau zu Frau, Frauencafé, Frauenforum International

Seniorenarbeit - Sprechstunde, Reisecafé, Sicherheitsberatung Kartenverkauf für Seniorenfahrten

Asylarbeit - Café Barrierefrei

Kindertagesstätten - Leitungstreffen

Mit der Heinrich-Böll-Schule und dem Lichtenberg-Oberstufen-Gymnasium wird eine Kooperation angestrebt. Beide Schulen sollen in die Gestaltung der Räumlichkeiten eingebunden werden.

Weiter berichtet er, dass für die Bürgermeisterwahl am 27.10.2019 bzw. die Stichwahl am 10.11.2019 das Wahllokal für den Bezirk 4 vom Atrium in die Räumlichkeiten der ehemaligen Sozialstation verlegt wird. Der dort befindliche Besprechungsraum wird als Wahllokal verwendet.

Für den Zeitraum des Innenstadtbbaus werden weitere Parkplätze geschaffen. Zum einen bekommen Dauerparker die Möglichkeit zur Nutzung des Festplatzes. Die Beleuchtung wurde schon installiert und Parkmarkierungen bereits aufgebracht, eine Beschilderung erfolgt demnächst mitsamt einer Fußwegweisung in das Stadtzentrum. Zudem werden 25 Kurzzeitparkplätze auf dem Fritz-Horst-Platz angelegt.

Der Magistrat hat die Einführung des Jobtickets für städtische Angestellte beim Rhein-Main-Verkehrsverbund beschlossen. Voraussichtlich ab dem 01.10.2019 können bei der Stadt Bruchköbel in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis stehende Personen das Ticket nutzen. Ziel ist die Reduzierung des Individualverkehrs hin zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Für den im nächsten Jahr anberaumten Bau des Kunstrasenplatzes in Niederissigheim soll umweltfreundlicher Kork als Füllmaterial verwendet werden. Das Kunststoffgranulat wurde, aufgrund der Abgabe von Mikroplastik, mittlerweile als umweltschädigend angesehen. Seitens der Bauverwaltung wurden alternative Füllmaterialien begutachtet. Hier stellt sich derzeit die Korkverfüllung als geeignet heraus.

Mit der Aktivsetzung des ersten WLAN Hotspots im Bruchköbeler Schwimmbad wurde der erste von zehn Spots in Betrieb genommen. Weitere lokale WLAN-Spots werden nach und nach aktiviert.

Zur Thematik „weiches Wasser“ hatten die Kreiswerke Main-Kinzig die betroffenen Kommunen des Main-Kinzig-Kreises zu einem gemeinsamen Termin geladen. In diesem Gespräch, unter Beisein des Geschäftsführers der Kreiswerke Main-Kinzig Herr Schneider und Landrat Torsten Stolz, wurden verschiedene Lösungsansätze zur Reduktion der Wasserhärte besprochen, nämlich die Mischung mit Weichwasser, zentrale Aufbereitung an der Quelle und die dezentrale Enthärtung zu Hause. Gemäß § 2 Abs. 4 des Konzessionsvertrages für die Lieferung von Trinkwasser werden die Versorgungsunternehmen versuchen, den Härtegradbereich auf „Mittel“ zu halten. Hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie für Kommunen mit dem Härtebereich „sehr hart“ >20° dH betrachtet. Diese wurde durchgeführt vom DVGW-Technologiezentrum Wasser in Karlsruhe:

Mischung mit Weichwasser - um das Wasser auf „mittel“ zu reduzieren, ist nach aktueller Lage bei den beteiligten Kommunen, ein Zumischanteil von 40-60 Prozent weichem Wasser notwendig. Dies entspricht 1,6 bis 2,3 Mio. m³/a.

Zentrale Aufbereitung an der Quelle - Ein Ionenaustauschverfahren, wie es zu Hause verwendet werden kann, ist aus ökologischen Gründen für die zentrale Enthärtung unzulässig. Es ist zudem mit hohem Investitionsbedarf, personalintensivem Einsatz und hohen Betriebskosten zu rechnen. Bei zentraler Enthärtung ist außerdem die Abführung des Abwassers problematisch.

Dezentrale Enthärtung zu Hause – ist ökologisch und ökonomisch ungeeignet. Was der einzelne Haushalt an Abwasser produziert, wird in der Gesamtheit zu einem Entsorgungsproblem.

Seitens der Kreiswerke wird mit den Kommunen ein Konzept zur Schaffung von Mischpunkten und Netzverflechtungen geschaffen, z. B. bei Bauentwicklungs- oder Instandhaltungsarbeiten.

4.	Fragen zu aktuellen Themen
----	----------------------------

Für die GRÜNE-Fraktion fragt der Stadtverordnete Ringel:

„Zum Ende des WeDi-Prozesses Neue Mitte Bruchköbel wurde in der Stadtverordnetensitzung am 26.6. dieses Jahres die Vergabe an Schoofs-Immobilien GmbH nach europäischem Vergabeverfahren beschlossen. Ist die Vergabe nunmehr nach 2 Monaten vollzogen und sind die Unterschriften unter die Verträge geleistet?“

Der Bürgermeister berichtet, dass nach dem Beschluss Schoofs-Immobilien sofort kontaktiert wurde und dort seitdem bereits umfassende weitere Vorarbeiten durchgeführt wurden. U .a. ist bereits ein Mietvertrag mit dem Lebensmittelmarkt vorbereitet. Der eigentliche Vertrag der Stadt mit Schoofs-Immobilien existiert ebenfalls bereits im Entwurfsstadium. Es handelt sich um ein umfassendes Vertragswerk, das beispielsweise am 22.08.2019 in einer weiteren Gesprächsrunde mit dem Partner umfassend besprochen wird. Zu gegebener Zeit wird dann auch der Notartermin stattfinden. Ein Termin zum ersten Spatenstich sei zwar noch nicht vereinbart, jedoch soll noch im Oktober 2019 begonnen werden.

Für die FDP-Fraktion fragt die Stadtverordnete Braun:

Zunächst ergänzt die Stadtverordnete Braun die Frage, wann mit einer Entscheidung zu Los 3 bei der Innenstadtentwicklung zu rechnen sei.

Sie fragt im Übrigen:

„Die Parkfläche am Sportplatz Roßdorf, bzw. an der Reithalle ist in diesem Jahr bereits mehrfach für längere Zeit als Zwischenlager für Baustellen im städtischen Bereich genutzt worden. Dies ist eine Belastung für die Parksituation für beide Vereine und ist auch für den dort befindlichen Basketballplatz nicht wirklich einladend. Wer erteilt hier die Genehmigung? Für welche Baustellen war der Platz in diesem Jahr als Zwischenlager genehmigt? Gibt es noch andere Flächen, die dafür genutzt werden können, sofern es tatsächlich sein muss?“

Wie ist die Resonanz zum Tagespflegeprojekt der Sozialen Dienste? Gibt es erste Erfahrungsberichte?

Wie ist der aktuelle Stand beim Alten Rathaus? Gab es bereits Gespräche hinsichtlich Denkmalschutz und Aufzug?

Das politische Geschäft findet eigentlich in den Ausschüssen statt. In anderen Kommunen tagen vor Sitzungen der Stadtverordneten regelmäßig die Ausschüsse, um Entscheidungen gut vorbereiten zu können. In diesem Jahr hatten wir allerdings erst eine Ausschuss-Sitzung im Januar, obwohl viele Themen in die Ausschüsse verwiesen wurden oder schon länger dort liegen. Planungen für Ausschusssitzungen sind bisher im Informationssystem nicht erkennbar. Ist es korrekt, dass keine Ausschusssitzungen bis zu den Haushaltsberatungen geplant sind? Wird der Haushalt wie geplant im Oktober eingereicht?“

Der Bürgermeister bekundet zunächst zur Ergänzungsfrage, dass das Vergabegespräch stattgefunden habe und eine Entscheidung getroffen werden könne, sobald die Sache entscheidungsreif sei.

Zu den Baustellen-Zwischenlagerplätzen bekundet er, dass soweit Anträge in vergleichbaren Situationen, also bei städtischen Infrastrukturmaßnahmen bzw. Maßnahmen Dritter (Versorger wie z. B. Wasserversorgung, Breitband etc.) vorliegen, die Straßenverkehrsbehörde in enger inhaltlicher Abstimmung mit den Kollegen von der Bauverwaltung genehmigt.

Im laufenden Jahr haben bislang zweimal die Kreiswerke Main-Kinzig für die umfangreiche Erneuerung von Wasserleitungen Zwischenlager benötigt. Das war für eine abgeschlossene Maßnahme in der Friedrich-Ebert-Straße, sowie für eine laufende Maßnahme in der Spessartstraße. Diese Zwischenlager dienen insbesondere dazu, im Bereich der Maßnahmen die Anfahrbarkeit von Grundstückszufahrten und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. In den vergangenen Jahren wurden Flächen an der alten Deponie an der Friedberger Landstraße und zeitweise Teile des Festplatzes genutzt. Diese stehen bis auf Weiteres nicht zur Verfügung. Einerseits wird der Festplatz als Ersatzparkplatz für die Innenstadtentwicklung benötigt, die Fläche an der alten Deponie andererseits kann wegen des dortigen Flüchtlingscamps nicht mehr genutzt werden. Andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Vereinsveranstaltungen waren bislang nicht wesentlich betroffen, das wird voraussichtlich auch zum Sommerturnier des Reit- und Fahrvereins vom 06.09. bis 08.09.2019 so sein. Das Baustellenlager wird dabei auf ein absolut notwendiges Minimum verkleinert.

Hinsichtlich der Tagespflege berichtet er, dass die Nachfrage sehr groß sei. Zwar seien noch nicht alle Plätze ausgebucht, dies werde aber bald soweit sein. U. a. die Heimaufsicht und die Hygienekommission haben die Räumlichkeiten abgenommen und eine Vergütungsvereinbarung mit der AOK ist ebenfalls geschlossen worden, steht aber noch unter dem Zustimmungsvorbehalt der Heimaufsicht.

Zum Sachstand Altes Rathaus berichtet er, dass ein Ortstermin mit der Denkmalpflege stattgefunden hat. Im Ergebnis ist der Anbau eines Aufzuges denkbar, wenn das Nutzungskonzept für alle Nutzergruppen die Notwendigkeit eines Aufzuges überzeugend darlegt. Der Magistrat muss mit diesen neuen Informationen noch zu einer Entscheidung kommen.

Zu den Ausschusssitzungen sind dem Sitzungsbüro aktuell noch zwei Termine mitgeteilt worden, nämlich eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr am 01.10.2019 sowie eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.10.2019.

Zum Haushalt berichtet er, dass die Einbringung des Haushalts zur Oktobersitzung am 22.10.2019 wie geplant erfolgen wird, die Ausschusssitzungen sollen ebenfalls wie geplant stattfinden.

TOP 5.	DS-151/2019	Antrag BBB-Fraktion: "Barrierefreies Bruchköbel – Freie Fahrt für Elektromobile"
--------	-------------	---

Der Stadtverordnete Rechholz spricht im Sinne des Antrags. Der Stadtverordnete Sliwka kommt auf seiner Auffassung nach problematische Orte zu sprechen und spricht im Übrigen im Sinne der Vorlage. Der Stadtverordnete Ringel meint, dass einige Zeit die dortigen Schranken halb geöffnet und nunmehr wieder in die schmalste Position geschlossen wurden. Die Verwaltung habe sich hierzu bislang nicht geäußert. Die Stadtverordnete Pauly meint, dass Sinn und Zweck der Anlagen sei, dass Radfahrer nicht zu schnell in den fließenden Verkehr fahren. Bei weiteren Überlegungen müsse auch an Verkehrsteilnehmer mit beispielsweise Kinderwagen oder Lastenfahrrädern gedacht werden. Der Stadtverordnete Rechholz bekundet, dass selbstverständlich mehrere Personengruppen gemeint seien. Es handele sich auch um mehr als die angesprochenen Standorte. Die Stadtverordnete Braun meint, dass die Schranken auch als Schutz der Fußgänger vor Rollern oder PKW dienen. Alle diese Anforderungen müssten in Einklang gebracht werden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Umlaufsperrungen/Absperrungen auf den Geh- und Radwegen der Stadt zu prüfen, und erforderlichenfalls baulich so zu verändern, dass eine ungehinderte Durchfahrt von Elektromobilen für Senioren und Rollstühlen in der Stadt Bruchköbel gewährleistet ist. Gleichzeitig soll so durch einen ausreichend weiten Abstand gewährleistet werden, dass auch im möglichen Begegnungsverkehr zwischen Fußgängern und Radfahrern Unfälle vermieden werden.

TOP 6.	DS-152/2019	Antrag FDP-Fraktion: Gestaltung Grünflächen auf Kreisverkehrsflächen durch Sponsoren
--------	-------------	---

Die Stadtverordnete Braun spricht im Sinne des Antrags; Sie ändert den Antrag unter Ziffer 2, letzter Satz wie folgt:

„Dafür darf ein Hinweis auf den Sponsor in der Grünfläche oder in anderer angemessener Form angebracht werden.“

Der Stadtverordnete Sliwka spricht einerseits im Sinne des Antrags und weist andererseits auf entgegenstehende Feststellungen im diesbezüglichen Leitfaden von Hessen Mobil hin. Der Stadtverordnete Baier regt an, diesbezügliche Gespräche mit Hessen Mobil zu suchen. Die Stadtverordnete Viehmann bekundet, dass sämtliche Kreisverkehre im Eigentum und in der Baulast des Landes liegen; Mit der Stadt Bruchköbel existiere darüber hinaus noch eine Verwaltungsvereinbarung. Die Regelungen lassen darüber hinaus wenig bis keine Möglichkeiten der Gestaltung. Bereits bestehende gestaltete Kreisverkehre haben Bestandsschutz. Der Stadtverordnete Ringel meint, dass einerseits Schönheit im Auge des Betrachters liege. Andererseits müsse auch klar sein was passiere, wenn ein Sponsor irgendwann sein Engagement beendet. Er schlägt vor, die Ergebnisse des Wettbewerbs aus dem Jahre 2012 wieder aufleben zu lassen. Die Stadtverordnete Braun meint, dass zumindest eine Bepflanzung wie am Kreisverkehr Roßdorf sinnvoll und wünschenswert sei.

Der Stadtverordnete Ringel stellt folgenden Änderungsantrag:

„Die Vorschläge aus dem Ideenwettbewerb sind vorrangig umzusetzen.“

Der Stadtverordnete Rabold meint, dass in der Sache grundsätzlich Konsens bestehe und eine Richtlinie durch die Stadtverordnetenversammlung zu erarbeiten sei.

Der Stadtverordnetenvorsteher weist darauf hin, dass zumindest der Änderungsantrag, nämlich die Ergebnisse aus dem Jahre 2012, den Festsetzungen der Leitlinie von Hessen Mobil entgegenstehen.

Der Stadtverordnete Ringel nimmt den Änderungsantrag zurück.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Gestaltung der Grünflächen auf den Kreisverkehrsplätzen insbesondere an den Ortseingängen (Turbokreisel am Viadukt, Kreisverkehr Hauptstraße/Pellerweg) wird in Bruchköbel ansässigen Firmen angeboten, die im Gegenzug dafür dort Werbung platzieren können.
2. Diese Flächen werden auf die Dauer von mindestens 2 Jahren an einen Sponsor vergeben, der sich verpflichtet für die Gestaltung und Pflege der Grünfläche Sorge zu tragen. Dafür darf ein Hinweis auf den Sponsor in der Grünfläche oder in anderer angemessener Form angebracht werden.
3. Es wird eine verbindliche Richtlinie hinsichtlich der Gestaltung erstellt, diese sollte verkehrliche und gestalterische Aspekte sowie die Art und Weise der Sponsorendarstellung und die möglichen Zeiträume berücksichtigen. Die Vorschläge aus dem Ideenwettbewerb (Beschluss DS 12/2011) sind als Beispiel der Richtlinie beizufügen.
4. Für die Grünflächen auf den Kreisverkehren am Ortseingang sind, sofern notwendig, diesbezüglich Absprachen und Regelungen mit anderen Behörden wie z.B. Hessen mobil zu treffen.

Der Bürgermeister erläutert Details. Eine rasche Beschlussfassung sei notwendig, um noch in die Förderung hereinzukommen. Dazu müssen die Unterlagen bis zum 01.09.2019 eingereicht sein. Der Stadtverordnete Rabold spricht ebenfalls im Sinne der Vorlage und fragt, ob schon Konzepte zur konkreten Bebauung vorliegen und ob die Schaffung des Baurechts gesichert sei. Der Bürgermeister bekennt, dass naturgemäß noch keine Feinplanung vorliege, jedoch die Eckpunkte positiv mit der Bauaufsicht beim Main-Kinzig-Kreis und dem dortigen Gefahrenabwehrzentrum, namentlich Kreisbrandinspektor Busanni, abgestimmt seien. Der Stadtverordnete Nohl spricht ebenfalls im Sinne der Vorlage. Der Stadtverordnete Ringel bedauert, dass kein Plan vorliegt. Die konkrete Ausführung sei wegen der Maße und der Form des Grundstücks eine Herausforderung. Die Stadtverordnete Braun spricht im Sinne der Stadtverordneten Rabold und Ringel und fragt, ob eine Förderung nur für ein Grundstücksgeschäft realistisch sei. Der Stadtverordnete Sliwka meint, dass es beim Stichtag um die Rangfolge auf der Prioritätenliste gehe, dafür müsse ein Grundstück vorhanden sein. Die Fördergelder werden dann für das Gebäude bewilligt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Dem Ankauf des in der Gemarkung Butterstadt liegenden Grundstückes Flur 1, Flurstück 105/17, 1.403 qm, Antoniterstraße 8, Wohnbaufläche, von Herrn Walter Wild, wohnhaft Alfred-Delp-Straße 23, 63496 Bruchköbel, wird zugestimmt.

Der Grundstückskaufpreis beträgt 165,-- €/qm, zuzüglich der Notar- und Gerichtskosten sowie der Grunderwerbsteuer.

Der Bürgermeister spricht im Sinne der Vorlage. Die Sache sei inhaltlich vom Rechtsamt der Stadt Hanau geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Hanau werde sie am 26.08.2019, die Gemeindevertretung Rodenbach am 29.08.2019 inhaltsgleich verhandeln.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

1. Die Kooperationsvereinbarung Regionalausweis (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Änderung der Benutzungsordnung Stadtbibliothek (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die Änderung der Gebührenordnung Stadtbibliothek (Anlage 3) wird beschlossen.

Anlage 1:

„Vereinbarung über die Schaffung eines regionalen Bibliotheksausweises der kommunalen Bibliotheken Hanau, Bruchköbel und Rodenbach

zwischen der
Stadt Hanau
vertreten durch den Magistrat - Stadtbibliothek
Am Freiheitsplatz 18a
63450 Hanau

einerseits

und der
Stadt Bruchköbel
vertreten durch den Magistrat - Stadtbibliothek
Hauptstraße 53
63486 Bruchköbel

andererseits

und der

Gemeinde Rodenbach
vertreten durch den Gemeindevorstand - Medientreff
Kirchstr.9a
63517 Rodenbach

Präambel

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit sollen die Angebote der kommunalen Bibliotheken in der Region einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht und die Vernetzung der Bibliotheken gefördert werden.

Deshalb bieten die Kooperationsbibliotheken einen regionalen Bibliotheksausweis an, der die gleichzeitige Nutzung der angeschlossenen Bibliotheken ermöglicht.

Das Pilotprojekt ist eine Weiterentwicklung des Verbundkataloges www.bibliotheken-main-kinzig.de. Weitere Bibliotheken können sich dem regionalen Bibliotheksausweis anschließen.

§ 1 Ziel und Zweck

In den teilnehmenden Bibliotheken wird alternativ zu den örtlichen Bibliotheksausweisen ein regionaler Bibliotheksausweis angeboten, der die Nutzung aller angeschlossenen Bibliotheken mit ihren kompletten physischen und digitalen Angeboten ermöglicht.

Die Kooperationsbibliotheken erklären sich bereit, den regionalen Bibliotheksausweis anzuerkennen und somit die wechselseitige Nutzung des bibliothekarischen Angebots zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

§ 2 Nutzung und Gültigkeit

(1) Der regionale Bibliotheksausweis ist ein gemeinsamer Bibliotheksbenutzungsausweis für die kommunalen Bibliotheken Hanau, Bruchköbel und Rodenbach und berechtigt den jeweiligen Nutzer oder die jeweilige Nutzerin zur Nutzung des physischen und digitalen Medienbestandes der kooperierenden Bibliotheken.

(2) Die kooperierenden Bibliotheken räumen allen Nutzern und Nutzerinnen die entsprechenden Rechte zur Nutzung ihres Medienbestandes ein.

§ 3 Anmeldung

(1) Eine Anmeldung zur Erlangung eines regionalen Bibliotheksausweises ist in jeder der drei beteiligten Bibliotheken möglich. Mit der Anmeldung erfolgt die Anerkennung der jeweiligen Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnung sowie die Hausordnung der beteiligten Bibliotheken.

(2) Bei der ersten Nutzung dieses regionalen Bibliotheksausweises in einer Partnerbibliothek ist die Vorlage des Personalausweises erforderlich.

Um die Gültigkeit des regionalen Bibliotheksausweises in den kooperierenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen erfolgt eine Abfrage im System der ausstellenden Bibliothek.

(3) Für den regionalen Bibliotheksausweis wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird von der den regionalen Bibliotheksausweis ausstellenden Bibliothek erhoben und vereinnahmt. Die jährliche Gebühr für die Ausstellung des regionalen Bibliotheksausweises ist in allen Mitgliedsbibliotheken gleich und beträgt für Personen über 18 Jahre 30 €. Eine ermäßigte Gebühr von 15 € gilt für Studierende, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende über 18 Jahre, Wehrdienstleistende, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres sowie Inhaberinnen einer Ehrenamtscard.

§ 4 Gültigkeit

Der regionale Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Ausstellung erfolgt, sobald die Jahresgebühr für den regionalen Bibliotheksausweis bei einer der beteiligten Bibliotheken eingegangen ist. Eine Verlängerung erfolgt automatisch mit Einzahlung der Jahresgebühr.

§ 5 Dauer der Kooperation

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann jedoch jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber den beiden anderen Kooperationspartnern aufgekündigt werden.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Partnerbibliotheken bewerben den regionalen Bibliotheksausweis gemeinsam.

§ 7 Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(Ort)

Unterschrift

(Ort)

Unterschrift“

(Ort)

Unterschrift

Anlage 2

„Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bruchköbel

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) sowie §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 17.3.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am 16.01.2007 die nachstehende Satzung der Stadt Bruchköbel über die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bruchköbel. Generationenübergreifend dient die Stadtbibliothek allen Bürgern für ihre schulische und berufliche Bildung, ihre kreative Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie unterstützt die Leseförderung für alle Altersgruppen. Sie ist ein soziales und kulturelles Zentrum, das mit verschiedenen Einrichtungen kooperiert.
- (2) Jedermann mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann die Stadtbibliothek Bruchköbel im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzen und gedruckte, digitale, audiovisuelle und elektronische Medien sowie Hilfsmittel zur Mediennutzung in der Stadtbibliothek nutzen bzw. ausleihen. Für die Nutzung der Onleihe gelten die von der Verbundkonferenz des OnleiheVerbundHessen gefassten Beschlüsse.

- (3) Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung erhoben. Ausnahmen hiervon sind ebenfalls dort geregelt. Alternativ kann die Nutzerin/der Nutzer eine Gebühr pro entliehenem Medium entrichten.
- (4) Für Einwohner anderer Gemeinden ist die Nutzung kostenlos, soweit Verwaltungsvereinbarungen geschlossen sind.
- (5) Anstatt des Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek Bruchköbel kann ein regionaler Bibliotheksausweis ausgestellt werden. Dieser berechtigt zur Nutzung der daran beteiligten Bibliotheken. Medien müssen in der Bibliothek zurückgegeben werden, in der sie ausgeliehen wurden. Leihfristverlängerungen können ebenfalls nur von der entleihenden Bibliothek vorgenommen werden. Außerdem gilt die jeweils am Ort der Entleiherung gültige Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat festgelegt und durch gesonderten Aushang bekanntgegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer meldet sich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Passes in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung an. Dies gilt ebenso bei der erstmaligen Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek. Die Nutzerin/Der Nutzer erkennt mit ihrer/seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt damit ihre/seine Einwilligung, die Angaben zu ihrer/seiner Person elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dazu reicht eine formlose Mitteilung an die Stadtbibliothek.
- (2) Die Stadtbibliothek speichert unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten:
 - Name
 - Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer (freiwillige Angabe)
 - E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
 - bei Minderjährigen auch Name und Hauptwohnsitz eines Erziehungsberechtigten
 - Bankverbindung bei Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Sämtliche Angaben sind freiwillig. Der für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderliche Ausweis kann jedoch nur bei Angabe der erforderlichen Daten erstellt werden.

Diese Daten werden für interne Zwecke verwendet. Verarbeitet werden die Daten im Rahmen eines Hostingverfahrens auf den Servern eines Bibliotheksdienstleisters innerhalb der EU. Eine Übermittlung an Dritte findet darüber hinaus nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz, bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sowie bei Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises statt.

Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt andernfalls spätestens fünf Jahre nach der letzten Entleiherung. Nach Löschung der Daten ist eine Neuanmeldung erforderlich.

Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der Stadt Bruchköbel.

- (3) Minderjährige können Nutzerin/Nutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (4) Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Entleihe von Medien und ist für jede Ausleihe erforderlich. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, Veränderungen ihres/seines Namens oder Anschrift sowie den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, trägt die Nutzerin/der Nutzer. Ein Ersatz-Bibliotheksausweis ist kostenpflichtig gemäß Ziffer 10 der Gebührenordnung.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (6) Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Bruchköbel erhalten auf Antrag einen Institutionsausweis. Dieser berechtigt zur Ausleihe von Medien in Verbindung mit einem Identitätsnachweis der jeweiligen Mitarbeiter/in der jeweiligen Einrichtung.

§ 4

SEPA-Lastschriftverfahren

- (1) Natürliche Personen haben die Möglichkeit, ein SEPA-Lastschriftmandat für die Zahlung der Jahresgebühr zu erteilen. Hierdurch verlängert sich die Gültigkeit des Ausweises ca. einen Monat vor Fälligkeit durch die Abbuchung der Jahresgebühr um jeweils 12 Monate.
- (2) Möchte die Nutzerin/der Nutzer das SEPA-Lastschriftverfahren nicht mehr nutzen, ist eine schriftliche Kündigung notwendig. Diese muss 6 Wochen vor Ablauf der nächsten Zahlungsfälligkeit bei der Stadtbibliothek Bruchköbel eingegangen sein.
- (3) Eine separate Benachrichtigung über die zu erfolgende Abbuchung der Jahresgebühr erfolgt nur bei der ersten Abbuchung. Weitere Benachrichtigungen erfolgen nicht.
- (4) Die Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Persönliches Medienkonto

Die Stadtbibliothek hält im Internet ein allgemein zugängliches Online-Angebot vor, das u.a. einen Online-Katalog, die Onleihe, Zugang zu Datenbanken usw. umfasst. Dazu wird der Nutzerin/dem Nutzer ein persönliches Medienkonto eingerichtet. Die gespeicherte E-Mail-Adresse der Nutzerin/ des Nutzers dient der vereinfachten Kommunikation zu Fragen und für Erinnerungen im Rahmen des Benutzungsverhältnisses. Die Nutzung der Funktionen der Online-Angebote ist nur mit der zugeteilten Ausweisnummer und einem persönlichen Passwort möglich.

§ 6

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Bücher, Sprachkurse und CD-ROMs 4 Wochen, Tonträger, Spiele und Zeitschriften 2 Wochen sowie Filme 1 Woche unentgeltlich ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Bei Online-medien gelten andere Fristen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (2) Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist vor deren Ablauf bis zu zwei Mal unter Angabe der Bibliotheksausweisdaten möglich, wenn keine Vormerkung einer anderen Nutzerin/eines anderen Nutzers vorliegt. Die Verlängerung hat Vorrang über das persönliche Medienkonto zu erfolgen.

Sofern die Voraussetzungen persönlich oder technisch nicht gegeben sind, ist die Verlängerung persönlich, per E-Mail, per Post oder per Telekommunikationsmedien - jeweils Eingang vorbehalten - möglich.

- (4) Ausgeliehene Medien kann die Nutzerin/der Nutzer vorbestellen - vorrangig über das persönliche Medienkonto. Bei Abholung der vorgemerkten Medien ist die Entrichtung einer Gebühr gemäß Ziffer 5 der Gebührenordnung fällig.
- (5) Für einzelne Bestandsgruppen kann bei Bedarf ein Ausleihlimit festgelegt werden. Ebenso kann die Möglichkeit, Medien zu verlängern oder vorzumerken, bei einzelnen Bestandsgruppen bei Bedarf eingeschränkt werden.
- (6) Einzelne Nutzerinnen/Nutzer können nach Ausübung von pflichtgemäßen Ermessen von der Nutzung einzelner Bestandsgruppen oder hinsichtlich der Menge entleihbarer Medien dauerhaft oder auf Zeit ausgeschlossen werden.
- (7) Wissenschaftliche Bücher und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr im Original oder als Kopie beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden. Für Leihfrist und Benutzungsort der im Leihverkehr bezogenen Bücher gelten die Vorschriften der gebenden Bibliothek. Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr gemäß Ziffer 8 der Gebührenordnung erhoben. Bei Inanspruchnahme eines kostenpflichtigen Lieferdienstes entstehen zusätzliche Kosten. Hier handelt die Stadtbibliothek nur in Vertretung der Nutzerin/des Nutzers, d. h. Rechnung und ggf. Lieferung erfolgen direkt an die Nutzerin/den Nutzer.

§ 7

Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Überziehungsgebühren gemäß Ziffer 2 der Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn die Nutzerin/der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Portokosten für den Mahnbrief trägt die Nutzerin/der Nutzer.
- (2) Mit der 3. Mahnung wird zusätzlich zu den Überziehungsgebühren der Wertersatzbetrag der entliehenen Medien der Nutzerin/dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hierfür wird eine Gebühr gemäß Ziffer 4 der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Erfolgt die Begleichung der in Rechnung gestellten Summe innerhalb der dabei festgesetzten Frist nicht, wird der Betrag nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.
- (4) Vor Rückgabe angemahnter Medien und Begleichung der Gebühren sind weitere Entleihungen an dieselbe Nutzerin/denselben Nutzer nicht zulässig.

§ 8

Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Nutzerin/der Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbibliothek anzuzeigen.
- (2) Entliehene Tonträger, AV-Medien und Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen benutzt werden. Die Nutzerin/Der Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 9

Nutzung von Bildschirmarbeitsplätzen

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann. Der Abruf jugendgefährdender Schriften oder rechtswidriger Dienste ist untersagt. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können den Internet-Zugang nur mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nutzen.
- (2) Für die Internet-Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Ziffer 6 der Gebührenordnung erhoben. Dieses ist vor der Nutzung an der Theke zu entrichten.
- (3) Zugangsberechtigt sind Personen, die einen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek haben oder Personen, die sich durch einen anderen Lichtbildausweis ausgewiesen haben.
- (4) Die Stadtbibliothek bietet ein öffentlich zugängliches WLAN an, das von jedermann kostenlos genutzt werden kann, der die AGBs des Hotspot-Anbieters anerkennt.
- (5) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben sowie Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz zu installieren oder auszuführen. Bei Verstößen findet § 13 Anwendung.
- (6) Jede Nutzerin/Jeder Nutzer speichert Daten auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung von Daten und für einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Sie übernimmt auch keine Haftung für die aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden.
- (7) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Bildschirmarbeitsplätze gibt es keine Gewähr. Für Störungen oder Übertragungsprobleme innerhalb des Internets oder der Übertragungswege der Deutschen Telekom übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

§ 10

Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Die Stadtbibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien von der Nutzerin/dem Nutzer Ersatz verlangen, bei geringfügiger Beschädigung auch einen pauschalen Kostenersatz gemäß Ziffer 9 der Gebührenordnung. Bei Verlust von Spielteilen hat die Nutzerin/der Nutzer Ersatz zu beschaffen.
- (3) Bei Beschädigungen oder Verlust von Medienhüllen sowie von Spielteilen ist ein pauschaler Kostenersatz gemäß Ziffer 9 der Gebührenordnung zu entrichten. Bei Beschädigung oder Verlust von Bibliothekseigentum (insbesondere Schließfachschlüsseln) haftet die Nutzerin/ der Nutzer nach entstandener Schadenshöhe.
- (4) Ein Weiterverleih ausgeliehener Medien ist nicht zulässig.
- (5) Die Nutzerin/Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Bibliotheksausweises entstehen.

- (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die die Nutzerin/der Nutzer mit in die Stadtbibliothek gebracht hat.
- (7) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung entliehener Medien an Dateien, Computern und anderen Abspielgeräten entstehen.
- (8) Die Teilnahme an von der Stadtbibliothek angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Stadtbibliothek übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

§ 11 Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren, Kosten und Entgelte nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12 Ordnungsbestimmungen

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Nutzerinnen und Nutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Mobile Endgeräte sind stumm zu schalten.
- (2) Mäntel, Taschen, Schirme u. Ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Personal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen.
- (3) Rauchen und Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen von den Nutzerinnen und Nutzern nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden. Dies gilt nicht für Behindertenbegleithunde als notwendige Begleitung.
- (5) Informationsmaterialien und Plakate dürfen in der Stadtbibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung oder des beauftragten Personals ausgelegt und verteilt werden. Dies gilt auch für Außenbereiche der Bibliothek.
- (6) Im Übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Dienstperson aus.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Nutzerinnen/Nutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Ausleihe und/oder der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

Bruchköbel, den

DER MAGISTRAT DER
STADT BRUCHKÖBEL

Günter Maibach
Bürgermeister“

Anlage 3
„Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Bruchköbel

1.	<p>Jahresgebühr für die Ausleihe von Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, volljährige Schüler allgemeinbildender Schulen sowie Erwachsene, die ausschließlich Kindermedien ausleihen b. mit entsprechendem Nachweis für Auszubildende, Studierende, Wehrdienstleistende, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen ökologischen, kulturellen oder sozialen Jahres c. für Erwachsene d. für Familien und Partner (Haushalte mit minderjährigen Kindern bzw. volljährigen Kindern ohne eigenes Einkommen oder zwei Erwachsene mit gleicher Meldeadresse) e. regionaler Bibliotheksausweis f. regionaler Bibliotheksausweis ermäßigt für unter b. genannte Personengruppen sowie Inhaber und Inhaberinnen einer Ehrenamtscard g. regionaler Bibliotheksausweis für Familien und Partner h. alternativ: Gebühr pro Medium (gilt nicht für den regionalen Bibliotheksausweis) 	<p>kostenlos</p> <p>7,50 €</p> <p>15,00 €</p> <p>22,50 €</p> <p>30,00 €</p> <p>15,00 €</p> <p>45,00 €</p> <p>1,00 €</p>
2.	<p>Überziehungsgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro angefangene Woche und Medium</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Mahnung - 2. Mahnung - 3. Mahnung 	<p>1,00 €</p> <p>1,50 €</p> <p>2,50 €</p>
3.	Portokosten für Mahnbriefe	Gemäß den jeweils gültigen Preisen des Postzustellers.
4.	Rechnung für Medien mit der 3. Mahnung	15,00 €
5.	Vormerkung ausgeliehener Medien	0,80 €

6.	Nutzung des Internet-PCs, je angefangene 30 Minuten WLAN-Nutzung	½ Stunde kostenlos, da- nach 0,50 € kostenlos
7.	Ausdruck je Seite	0,10 €
8.	Bestellung im Deutschen Leihverkehr - in Fotokopie ausgeführte Bestellungen	4,00 € 1,50 €
9.	Kostenersatz - bei Beschädigung oder Verlust von Medien - bei geringfügiger Beschädigung von Medien - bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen - Ersatz eines verlorenen Spielteils	Ersatz des Neuwertes 2,50 € 0,50 € 2,50 €
10.	Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises - für Erwachsene - für Kinder und Jugendliche (bis unter 18 Jahre)	5,00 € 2,50 €
11.	Rücklastschriftgebühr bei erfolglosen Abbuchungsbemühungen im Rahmen einer erteilten SEPA-Lastschrift-Einzugsermächtigung neben der Jahresgebühr gemäß Ziffer 1	3,00 €

Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückerstattung der Jahresgebühr.

Für weitere spezielle Dienste und Angebote sowie Ersatzbeschaffungen gelten besondere Entgelte gemäß Aushang.“

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 21:25 Uhr.

Guido Rötler
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler
Schriftführer